

Amtsblatt

Heimat- und Bürgerzeitung
der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Uhlstädt-Kirchhaseler Anzeiger



Jahrgang 30

Freitag, den 28. Januar 2022

Nr. 1



*Liebe Bürgerinnen und Bürger,
für das neue Jahr wünsche ich Ihnen alles Gute,
Zeit für schöne Momente, Zufriedenheit und Glück.
Ihr Bürgermeister
Frank Dietzel*

Informationen der Verwaltung

Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel

OT Uhlstädt
Jenaische Str. 90
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Öffnungszeiten der Verwaltung einschließlich Standesamt

Montag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Telefonisch sind wir wie folgt zu erreichen:

Bürgermeister, Herr Dietzel 036742/67062
 Sekretariat/Hauptverwaltung, Frau Bohne..... 036742/67060

Haupt- und Ordnungsverwaltung:

Leiterin, Frau Heyder-Freiny036742/67070
 SB Personalverwaltung/Friedhofsverwaltung,
 Herr Mathejczyk 036742/67063
 Einwohnermeldeamt, Frau Ohme036742/67072
 SB Jugend, Soziales, Kultur und Sport/
 Ordnungsamt (Bäume), Frau Schaubitzer 036742/67065
 Standesamt/Ordnungsamt, Frau Streipert 036742/67067

Finanzverwaltung:

Kämmerin, Frau Krause..... 036742/67071
 Steuern, Abgaben, Liegenschaften,
 Frau Seifert..... 036742/67069
 Kassenleiterin/Vollstreckungsstelle, Frau Loth 036742/67064
 SB Kasse, Frau Eismann..... 036742/67073

Bauverwaltung:

Leiterin Bauhof / SB, Frau Igl.....036742/670793
 SB, Frau Meißner 036742/670791
 SB, Frau Fichtelmann 036742/670790

unsere Fax-Nummern:

Verwaltung (gesamt)..... 036742/67077
 Kindergarten Großkochberg.....036743/204083
 Tourist Information 036742/63536

Weitere Einrichtungen in der Gemeinde

Bibliothek 036742/149990
 Touristinformation 036742/63534
 Sport- und Vereinszentrum/
 Sportverein (Uhlstädt)..... 036742/67662
 Feuerwehr Uhlstädt 036742/67751
 Ortsbrandmeister Nico Freitag0152/04546359
 Freibad Großkochberg..... 036743/22527
 Kindergarten „Am Sperlingsberg“
 Großkochberg..... 036743/20429
 Feuerwehrgerätehaus Großkochberg..... 036743/20044
 Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V.,
 Bahnhofstraße 4, 07318 Saalfeld/Saale..... 03671/527010-7
 Frau Moritz (Jufö) 0160 / 97330719

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister:

in Heilingen:

Herr Wötzel
 Termine nach Vereinbarung
 Tel.: 036742/67307

In Großkochberg:

Herr Hercher, nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Polizei:

dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr
 in der Gemeindeverwaltung
 Tel.: 036742/670795 (Nur während der Sprechzeiten)

Notrufe/Bereitschaftsdienste:

Allgemeiner Notruf/Polizei110
 Feuerwehr/Rettungsdienst112
 Polizeiinspektion Saalfeld 03671/560
 Rettungsleitstelle Jena 03641/4040
 Ärztlicher Notdienst/Apothekenbereitschaft..... 116117
 Notruf bei Vergiftungen 0361/730730
 Thüringer Energienetze, zentrale Störungsstelle ..0800/6861166
 bei Störungen der Erdgasversorgung0800/6861177
 Bereitschaft ZWA Thüringer Holzland 036601/57849
 Bereitschaft ZWA Saalfeld-Rudolstadt
 - Trinkwasser0173/3791307
 - Abwasser0173/3791303

Besuchen Sie uns auch im Internet unter

www.uhlstaedt-kirchhasel.de
 und bei Facebook

Redaktionsschluss im Februar 2022

Die nächste Ausgabe des „Uhlstädt-Kirchhaseler Anzeigers“
 2022 **erscheint**

am Freitag, den 25.02.2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge **in digitaler
 Form** (Word-Format)

Sonntag, den 13.02.2022

Dieser Termin ist bindend. Zu spät eingehende Manuskripte
 können in der nächstmöglichen Ausgabe berücksichtigt wer-
 den. Sollte eine Terminankündigung wegen Fristablaufes ge-
 genstandslos geworden sein, unterbleibt die Veröffentlichung
 ohne Benachrichtigung des Einsenders. Telefonisch können
 Berichte nicht entgegengenommen werden.

Informationen aus der Gemeinde

Umweltprojekte in der Gemeinde

In der letzten Zeit sind einige Projekte im Bereich Umwelt und
 Landwirtschaftspflege in unserem Gemeindebereich durchge-
 führt worden.

So ist in Mötzelbach der obere Teich zu einem wahren Schmuck-
 stück umgebaut worden. Hier möchte ich mich recht herzlich
 beim Projektplaner, der Natura 2000-Station Obere Saale, der
 ausführenden Firma Queller-Bau und dem Mötzelbacher Bürger
 Michel Grünert bedanken. Mit der Einweihung im Frühling soll die
 Umsetzung des Projektes gebührend gewürdigt werden.

Im Bereich der Gerichtslinde in Engerda sind 10 neue hochstämmige
 Apfelbäume gepflanzt worden. Dies erfolgte im Rahmen
 des Landesprogramms zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes
 und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP). Durch die
 Nachpflanzung mit alten Sorten von „Kaiser Wilhelm“ bis „Cox Orange“
 soll das gesetzlich geschützte Biotop Streuobstwiese erhalten
 bleiben. Die Stämme der abgestorbenen Altbäume bleiben so lange
 wie möglich als Brut- und Lebensraum für Vögel, Insekten und
 Fledermäuse bestehen.

Rund um Uhlstädt wurden an der B 88 und dem Radweg Rand-
 flächen bearbeitet, um Blühstreifen und Lebensräume für Insekten
 zu schaffen.

Bei allen drei Maßnahmen sind für die Gemeinde keine Kosten
 angefallen.

Auf dem Sportplatz bzw. vor dem Wohnblock in Etzelbach und
 dem Friedhof in Partschefeld wurden Teilfläche bewusst im
 Herbst vom Bauhof nicht gemäht bzw. gemulcht. Damit ergeben
 sich Entwicklungsmöglichkeiten als Blühwiese und Bienenweide
 und hilft bei der Überwinterung für Insektenbrut und Kleingetier.
 Weitere Maßnahmen stehen in diesem Jahr in Großkochberg an.
 In den nachfolgenden Beiträgen sind die entsprechenden Pro-
 jekte umfangreicher beschrieben. Dies soll bei Einzelpersonen
 und Vereinen auch Lust darauf machen, sich aktiv bei Umwelt-
 und Naturschutzprojekten einzubringen.

Dietzel
 Bürgermeister

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss-Nr.: 151/2021

Überplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt, überplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen.

Beschlüsse des Bauausschusses

Beschluss-Nr.: 266/2022

Genehmigung der Niederschrift

Der Bau-, Vergabe- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die Niederschrift der 23. öffentlichen Bauausschusssitzung am 30.11.2021.

Beschluss-Nr.: 267/2022

Gemeindliches Einvernehmen

Der Bau-, Vergabe- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erteilt das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben (Vorbescheid): „Bau von zwei Einfamilienhäusern mit Carport“ in der Gemarkung Kirchhasel, Flur 6, Flurstück 649/1.

Beschluss-Nr.: 268/2022

Gemeindliches Einvernehmen

Der Bau-, Vergabe- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erteilt das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben: „Abriss Scheune und Errichtung Neubau“ in der Gemarkung Oberhasel, Flur 1, Flurstück 217.

Beschluss-Nr.: 269/2022

Gemeindliches Einvernehmen

Der Bau-, Vergabe- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erteilt das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben: „Gartenpavillon“ in der Gemarkung Teichweiden, Flur 1, Flurstück 73/2.

Beschluss-Nr.: 270/2022

Genehmigung der Niederschrift

Der Bau-, Vergabe- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die Niederschrift der 23. nichtöffentlichen Bauausschusssitzung am 30.11.2021.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021, (GVBl. S. 115), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in seiner Sitzung am 09.11.2021 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Containern, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden,
 10. Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Boden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.
- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,

- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt

wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,

b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Sondernutzungsgebühren, Kostenersatz und Nutzungsentgelte

(1) Für die Ausübung einer Sondernutzung werden Nutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erhoben.

(2) Für Erlaubnis- und Versagungsbescheide sind Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;

b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;

c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

oder

d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Uhlstädt-Kirchhasel, den 18.01.2022

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

gez. Dietzel

Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in seiner Sitzung am 09.11.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 18.01.2022 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

a) der Antragsteller oder

b) der Erlaubnisinhaber oder

c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,

c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uhlstädt-Kirchhasel, den 18.01.2022

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

gez. Dietzel

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T = pro Tag

p/W = pro Woche

p/m² = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat

p/J = pro Jahr

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühr/ Beträge in Euro
I. Gebührengruppe 1		
	<i>Kreuzungen</i>	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,-- bis 260,--p/J
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.02	- unbefristet	5,-- bis 105,--p/J
1.03	- befristet	5,-- bis 55,--p/M
	<i>Längsverlegungen</i>	
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 55,--p/J
1.05	Gleise je angef. 100 m	5,-- bis 55,--p/J
	<i>Bauliche Anlagen</i> einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m²	
1.06	- unbefristet	2,50 bis 10,--p/J
1.07	- befristet	2,50 bis 5,--p/W
	über 0,4 m² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.08	- unbefristet	25,-- bis 55,--p/J
1.09	- befristet	5,-- bis 55,--p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.10	- unbefristet	5,-- bis 55,--p/J
1.11	- befristet	2,50 bis 10,--p/M
	Gerüste	
1.12	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.13	für jeden weiteren Monat	15,--
1.14	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,--
1.15	für jeden weiteren Monat	20,--
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.16	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,--p/M
1.17	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,--p/M
1.18	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,--p/M
1.19	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,--p/M
1.20	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.16-1.19
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.21	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,--
1.22	für jeden weiteren angefallenen Monat	2,50 bis 15,-- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche	
1.23	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.24	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W

1.25	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,-- p/W
1.26	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,-- p/W
1.27	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.23 bis 1.26
	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen	
1.28	- bis zu 10 m ²	10,-- p/W
1.29	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.30	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,-- p/W
1.31	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,-- p/W
1.32	- über 100 m ²	255,-- p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) <i>pro lfd. m Baugrube</i> (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.33	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,-- p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.34	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,-- p/T
II. Gebührengruppe 2		
	<i>Bauliche Anlagen</i>	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2550,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 255,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,-- bis 55,-- p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	<ul style="list-style-type: none"> Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; 	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
2.07	<ul style="list-style-type: none"> Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; 	
2.08	<ul style="list-style-type: none"> Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen 	
2.09	<ul style="list-style-type: none"> Arkaden und Unterbauungen 	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III. Gebührengruppe 3		
	<i>Gewerbliche Veranstaltungen</i>	
3.01	Ausstellungswagen	55, -- bis 105,-- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,-- p/W mind. 10,-- p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,-- p/W/m ² mind. 25,-- p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,-- bis 255,-- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T

3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,25 p/angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,-- bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,-- bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,-- p/W
3.14	Plakatwerbung auf öffentlichen Verkehrsflächen pro Plakat <i>für ortsansässige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel wird die Gebühr erlassen.</i>	
	DIN A 0	0,40 p/T
	DIN A 1	0,40 p/T
	DIN A 2	0,40 p/T
	DIN A 3	0,30 p/T
	DIN B 0	0,70 p/T
	DIN B 1	0,70 p/T
	DIN B 2	0,40 p/T

Uhlstädt-Kirchhasel, den 18.01.2022
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
gez. Dietzel
Bürgermeister

(Siegel)

Ende des amtlichen Teiles

Sonstige Informationen

Jagdgenossenschaft Partschefeld

In der Vollversammlung vom 11.01.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

Zu TOP 2:

Die neue Mustersatzung wurde mit 11 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen.

Einladung zur Vollversammlung

Am 22.02.2022 um 19.00 Uhr im Kulturhaus Partschefeld

- TOP 1 Wahl des neuen Jagdpächters
TOP 2 Vorstellung des neuen Pachtvertrages
TOP 3 Abstimmung über den neuen Pachtvertrag

Bei Vertretung aktuelle Vollmacht vorlegen.
Die aktuellen Coronaregeln sind zu beachten.

Der Vorstand

Forstbetriebsgemeinschaft „Uhlstädter Heide“

Frühjahrspflanzenbestellung

Sehr geehrte Waldbesitzer,

Wir hoffen, Sie sind gut im Jahr 2022 angekommen, haben die Feiertage und die Zeit zwischen den Jahren vielleicht genutzt, um einen Spaziergang zu machen oder nach dem Rechten in Ihrem Wald zu sehen oder weiterhin fleißig Schadholz aufgearbeitet. Für Ihre Aufforstungsmaßnahmen können Sie auch dieses Frühjahr wieder unsere Sammelbestellung für Pflanzen nutzen, egal ob Sie Tannen, Douglasien, Lärchen oder Laubholzgehölze, wie die Rotbuche als Baum des Jahres 2022 pflanzen möchten. Welche Baumart, welche Pflanztechnik und welcher Jungwuchschutz sinnvoll sind und über mögliche Fördermittel informieren wir Sie gern individuell.



Ihre Bestellung können Sie bis zum 20.02.2022 bei Denny Fabian (0172/3679254, 036742/67287), Günter Holoda (036742/61180), Maik Meißner (0172/3480322) oder per Mail an fbg.uhlstaedter.heide@googlemail.com abgeben.

Bitte besuchen Sie auch unsere Web-Seite unter www.fbg-uhlstaedter-heide.npage.de

Günther Holoda
FBG-Vorstand

Informationen aus dem Forstrevier Weißbach

Holzeinschlagstätigkeiten in den „Saalleiten“

Es ist schön bei uns. Die hier noch sehr naturnahe Saale hat ein breites Tal in die bewaldete Sandsteinhochebene geschnitten. Unsere Landschaft ist abwechslungsreich. Schwer zugängliche Felspartien ragen direkt über der Saale auf. Wer kennt sie nicht, die „Bräutigamswand“ oder den „Roten Felsen“. Seltene Tierarten finden hier ihr Zuhause. Uhu und Schwarzstorch sind schon gesehen worden. Unten, an der Saale, wohnt der Biber. Der Fischotter ist auch schon da. Historische Stätten, wie die „Kirchruine Töpfersdorf“, geben Zeugnis von vergangenen Zeiten. Nicht ohne Grund wird der Saalleitenbereich auch für die waldbezogene Umweltbildung und den Tourismus aufgewertet. Der Waldentdeckerpfad ist im Entstehen. Das grüne Klassenzimmer „Spechtschmiede“, die neue „Saalleitenhütte“ werden, ebenso wie verschiedene Bänke und Sitzgruppen, zur von den Waldbesuchern genutzt. Kurz, es ist ganz schön was los in den Saalleiten. Unser Wald ist jedoch kein Totalreservat. In bestimmten Intervallen (alle 7 - 10 Jahre) wird der Wald durchforstet. Dafür gibt es im Wesentlichen 2 Gründe:

- Durch die Entnahme bestimmter Bäume in regelmäßigen Zeitabständen wird die Konkurrenz im Waldbestand gesteuert. Es wird zielbewusst eine Entwicklung des Waldes in Richtung der sogenannten „Potentiell Natürlichen Vegetation“ mit klimastabilen Baumarten angestrebt. Darunter versteht man die Baumartenzusammensetzung und die Waldaufbauform, die sich ohne Einfluss**

des Menschen entwickelt hätte. In den Saalleiten ist das oft der Buche – Fichte – Tanne – Mischwald. Wir sind davon überzeugt: je natürlicher der Wald desto stabiler wird er und desto besser kann er schädigenden Einflüssen wie Stürmen, Trockenheit und Borkenkäfer überstehen. Die extremen Trockenjahre 2018 und 2019 haben leider trotzdem ihren Tribut gefordert. Einige Borkenkäfer – Befallsherde werden im Rahmen der geplanten Maßnahme mit saniert.

2.



Buchen – Fichten – Tannen – Mischwald in den Saalleiten. Z-Baum, Bedränger und eine weiß markierte Rückegasse. Die Gassen werden einmalig angelegt und bei jeder Maßnahme wieder genutzt.

2. Der Rohstoff Holz wird benötigt, ist ökologisch unschlagbar und wird in Deutschland der Gesellschaft nachhaltig zur Verfügung gestellt. Ganz nebenbei werden die ohnehin seltenen Arbeitsplätze im ländlichen Raum erhalten.

Alles Gesagte wird im Waldgesetz auf einen eher unromantischen, aber doch durchaus vernünftigen Nenner gebracht. Unser Wald ist multifunktional. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sollen auf gleicher Fläche erfüllt werden.

Im Februar/März 2022 werden in den Saalleiten Durchforstungsarbeiten durch unsere Forstwirte und örtliche Dienstleister durchgeführt. Dabei wird es aus Sicherheitsgründen auch zu Absperrungen und Behinderungen für die Wanderer kommen. Manche Wege werden zeitweise nicht passierbar sein.

Was passiert konkret und was bedeuten die Markierungen?:

Bäume benötigen für optimales Wachstum ein bestimmtes Maß der Ressourcen Licht im Kronenraum sowie Wasser und Nährstoffe aus dem Boden. Im Gegensatz zum ebenfalls benötigten Kohlendioxid, sind diese nicht unbegrenzt vorhanden. Mit zunehmendem Alter der Bäume nimmt der Bedarf an Wasser, Nährstoffen und Licht zu. Für alle Bäume eines Waldbestandes ist ein optimales Wachstum nicht mehr möglich. Besonders deutlich wird dies beim Faktor Licht. Die Bäume werden größer, die Kronen breiter. Sie bedrängen sich gegenseitig. Das Licht kann nicht mehr so gut für einen weiteren Kronenausbau ausgenutzt werden. Eine breite Krone ist aber zur Stabilisierung des Baumes und für eine Förderung des Holzzuwachses am Stamm nötig. Handlungsbedarf ist gegeben.

Mit der **einzelstammweisen Nutzung** versuchen wir Förster, die vorhandenen Ressourcen so zu lenken, dass sie vor allen einigen ausgewählten Bäumen zur Verfügung stehen. Diese haben entweder eine besonders gute Qualität, welche weiter ausgebaut werden soll, oder sind in diesem Revierteil besonders selten. Wir nennen diese Bäume Z – Bäume (Z = Zukunft) und markieren sie dauerhaft mit einem grünen Farbring. Die Kronen dieser Bäume werden nach der Durchforstung mehr Licht im Kronenraum bekommen, weil Ihre „Bedränger“ gefällt und zu verkaufbaren Sortimenten aufgearbeitet werden.

Bestände mit alten Bäumen haben jedoch auch eine bedeutende Naturschutzfunktion. So gibt es zum Beispiel **Höhlenbäume** für Schwarzspecht, Eulenarten, Fledermäuse und Kleinsäuger. Weiterhin können bereits abgestorbene Bäume im Bestand vorkommen. Dieses **Totholz** ist Lebensraum für seltene

Pilze, seltene Insektenarten und somit auch Nahrungsquelle für verschiedene Vogelarten. Wir Förster tragen dem Rechnung, indem wir solche Bäume gesondert markieren (grüne Punkte am Stamm) und natürlich **im Bestand belassen**. Wir tragen Verantwortung dafür, dass neben der **Nutzung**, auch der **Schutz** nicht zu kurz kommt.

Nach erfolgtem Holzeinschlag werden die Holzreste von den Wanderwegen beräumt, sodass auch die kurzzeitig gestörte **Erholungsfunktion** wiederhergestellt wird.



Z – Baum (grüner Ring), Entnahmebaum (gelber Strich) und ökologisch wichtiges Totholz (grüne Punkte) in geringen Abstand voneinander - Saalleiten in der Nähe des „Hundegrabes“

Einige wichtige Hinweise für den Zeitraum während und unmittelbar nach der Maßnahme:

- Die Durchforstungsfläche darf nicht betreten werden!
- Wege und Waldschneisen werden mit Warnband abgesperrt. Spätestens hier ist für Wanderer Schluss.
- Auch unmittelbar nach der Durchforstung ist beim Betreten der Fläche äußerste Vorsicht geboten. Trockene, lose Äste im Kronenbereich der Bäume können sich beim geringsten Windhauch lösen. Schwere, auch tödliche, Unfälle können die Folge sein.
- Brennholzinteressenten können sich beim Revierförster melden. Allerdings wird die Fläche aus Sicherheitsgründen frühestens 4 Wochen nach Abschluss der Hiebsmaßnahmen für Brennholzzelbstwerber freigegeben.

Abschließend möchte ich alle Bürger um Verständnis für die vorübergehenden Einschränkungen bitten.

Für Fragen bezüglich der geplanten Durchforstung oder zu anderen forstlichen Belangen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung (Tel: 0172 – 3480322).

Maik Meißner, Revier Weißbach



Impressum

„Uhlstädter-Kirchhaseler Anzeiger“

Amtsblatt der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Herausgeber: Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt, Jenaische Straße 90, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Frank Dietzel, Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentext:** Yasmin Hohmann, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. **Einzelbezugsmöglichkeit:** Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt

Interviewer/in (m/w/d) Zensus 2022 gesucht

2022 findet in Deutschland der Zensus - auch bekannt als Volkszählung - statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen im Rahmen des Zensus suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer (Erhebungsbeauftragte) für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Der Erhebungszeitraum findet von Mitte Mai 2022 bis Anfang August 2022 statt.

Aufgabenbeschreibung

- > Teilnahme an einer Schulung im ersten Quartal 2022
- > Begehung der zugewiesenen Anschriften vor Ort
- > Terminankündigungen bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie die persönliche Befragung (etwa 150 Auskunftspflichtige)
- > Ergebnisdokumentation der durchgeführten Befragungen und Übermittlung an die Erhebungsstelle

Sie sind

- > wohnhaft im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder der näheren Umgebung
- > volljährig, verschwiegen und besitzen gute Deutschkenntnisse
- > sympathisch, vertrauenswürdig und serviceorientiert
- > zuverlässig, genau, verantwortungsbewusst und können sich und Ihre Arbeit gut organisieren
- > kontaktfreudig, redegewandt und selbstsicher
- > vorzugsweise im Besitz eines Führerscheines

Wir bieten Ihnen

- > sehr gute Vorbereitung auf Ihr Aufgabengebiet durch Schulungen
- > sehr gute Betreuung während der Erhebungen durch unser Erhebungsstellenpersonal
- > Ausstattung mit Erhebungsmaterialien
- > flexible Zeiteinteilung (nach der Arbeit oder am Wochenende)
- > attraktiver steuerfreier Nebenverdienst bis zu 800 € (Steuerfreibeträge müssen individuell geklärt werden)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann lassen Sie sich als Interviewer/-in vormerken und senden das

Bewerbungsformular an zensus2022@kreis-slf.de.

Das Bewerbungsformular sowie weitere Informationen zum Thema Zensus 2022 finden Sie auf der Website des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter www.kreis-slf.de.

Aus der Gemeinde

Nachruf

In tiefer Trauer nimmt die Freiwillige Feuerwehr Engerda Abschied von ihrem langjährigen Feuerwehrkameraden

Holger Lange

Während seiner Dienstzeit hat er sich stets vorbildlich und über das Maß hinaus zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir sind dankbar für all seine Dienste, seine Zuverlässigkeit und Kameradschaft.

Sein Andenken werden wir stets in allen Ehren halten.

Die Kameradinnen und Kameraden
der Freiwilligen Feuerwehr Engerda

Im Januar 2022

Bildung

Regelschule Neusitz



Neusitz 29

07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon: 036743/22533

Fax: 036743/30090

Mail: rsneusitz@t-online.de

Homepage: www.rs-neusitz.de



An alle Eltern der jetzigen 4. Klassen

Informationse Elternabend – zukünftige 5. Klasse im Schuljahr 2022/2023

Liebe Eltern,

die bundesweite Corona Inzidenz ermöglicht nun die Durchführung von Veranstaltungen unter Einhaltung der Hygieneregeln (3G-Regel, Maske).

Hiermit laden wir alle Eltern von Schülern in den jetzigen 4. Klassen recht herzlich zu einem Informationse Elternabend an unsere Regelschule nach Neusitz am

Donnerstag, dem 24.02.2022 um 18.00 Uhr

ein.

Wir informieren Sie über alle unsere schulischen Gegebenheiten und beantworten gern Ihre Fragen. Sie haben auch die Möglichkeit die Schule zu besichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Wranik

Schulleiter

Jugendclubnachrichten

Weihnachten im Jugendclub Uhlstädt



Am 20.12. und am 21.12.2021 fand unter Berücksichtigung aller Hygieneauflagen (Testung+Maskenpflicht) unsere kleine Weihnachtsveranstaltung im Jugendclub in Uhlstädt statt. Am Montag begannen die Feierlichkeiten mit einer Runde Quatschen bei Kinderpunsch und Keksen. Gemeinsam haben die Kids ihr eigenes Mehl gemahlen und anschließend zu einem köstlichen Plätzchenteig verarbeitet. Nach ein paar weihnachtlichen Spielen ging es dann ans verzieren und natürlich auch verzehren der leckeren Weihnachtsplätzchen.

Am Dienstag bastelten wir alle gemeinsam wunderschöne Weihnachtsgeschenke. Neben selbst hergestellten und verzierten Tüten, bastelten die Kids eigene kleine Sockenwichtel, sowie kreative Weihnachtskarten für ihre Liebsten und noch vieles mehr. Wir waren alle sehr glücklich darüber, die Möglichkeit zu haben, trotz der sehr ernsten und prekären Situation zwei so schöne Tage miteinander verbringen zu können. Auch die Kids äußerten sich sehr glücklich darüber, dass sie so die Möglichkeit bekommen haben eine fröhliche Vorweihnachtszeit verbringen zu können und nicht „nur Zuhause rumsitzen mussten“.

Der Jugendförderverein wünscht allen ein fröhliches und gesundes neues Jahr!



Kommt zum Jugendforum!

Diese Meldung geht an alle Jugendlichen von 14 bis 25 Jahren!

Wer sind wir?

Wir sind eine Gruppe von Jugendlichen aus der Region Saalfeld-Rudolstadt, die sich für Projekte junger Menschen einsetzen und diese unterstützen. Uns steht jährlich eine Summe Geld zur Verfügung, welche wir für eigene und Fremdprojekte frei nutzen können. Wir Jugendlichen entscheiden selbst!

Wofür stehen wir?

Wir setzen uns für gelebte Demokratie, Prävention von Rechts extremismus, Vielfalt und Jugendbeteiligung ein.

Was tun wir?

Wir treffen uns an verschiedenen Orten im Landkreis, um jedem der möchte die Teilnahme zu ermöglichen. Unsere Mobile Jugendarbeiterin aus Uhlstädt-Kirchhasel (Viona Moritz) hilft auch gerne dabei euch zu den Treffen zu bringen und begleitet die Jugendlichen des Forums aktiv mit. Bei unseren Treffen sprechen wir über uns wichtige Themen, stimmen über Projekte ab, entwickeln eigene Projekte, betreiben Öffentlichkeitsarbeit, etc. Gleichzeitig sind es aber auch Treffen mit Freunden, gemeinsames Lachen und Spaß haben, Teilnahme an verschiedenen Workshops, oder sogar auch mal gemeinsame Übernachtungen in einem Jugendheim.

Los gehts!

Das tolle an unserem Jugendforum ist, dass wir uns für die Dinge einsetzen können die uns wichtig sind und die uns Spaß machen. Hier entwickeln sich Freundschaften und Passionen für relevante Themen der Jugend. Du verpflichtest dich bei uns zu nichts und hast auch keine Kosten! Deshalb spricht nichts dagegen, einfach mal bei uns rein zu schnuppern. In unserer gemeinsamen Whatsappgruppe wirst du herzlichst aufgenommen und in die gemeinsame Arbeit direkt einbezogen.

Wir freuen uns sehr auf dich!

Interesse?

Dann melde dich gerne über die **0160/973 307 19** bei Viona über einen Anruf oder Whatsapp.



Vereine und Verbände

Verein „plan zwanzig 18“ e.V.

Ein Dankeschön zum Jahresstart

Habe ich zum Ende des Jahres 2021 im Radio ein „Quiz“ gehört, es ging darum, Ereignisse aus Kultur, Unterhaltung, Sport und Politik in 2020 oder 2021 einzuordnen, natürlich mit einer ordentlichen Portion Ironie! Während des Zuhörens musste ich schmunzeln. Oder stimmte es mich doch etwas traurig ... ähneln sich die Jahre wirklich so sehr, sind quasi zum Verwechseln ähnlich. Zwei Jahre in denen sich Hoffnung und Sorge abwechselten. Zwei Jahre, in denen auch das Vereinsleben von Lockdown, Kontaktbeschränkungen und Hygienekonzepten bestimmt war. Zwei Jahre, in denen das kulturelle Leben auf ein Minimum heruntergefahren wurde, immer in der Annahme, dass 2021 wieder etwas Normalität auf dem „Plan“ stehen würde.

Und doch kann ich rückblickend auf 2021 sagen, ein spannendes und erfolgreiches Jahr liegt für unseren Verein hinter uns. Wir haben an Tradition festgehalten und neue Projekte ins Leben gerufen. Allen voran das Vorhaben und Jugendprojekt „Kirschplantage“, welches sich die Rekultivierung der Kirschbäume nahe Großkochberg zur Aufgabe gemacht hat. Dazu hier ein kleiner Aufruf, wir suchen Bildmaterial, Fotos und Aufzeichnungen der Kirschplantage aus der Vergangenheit. Wer kann uns helfen, wir freuen uns um jede Hilfe, die uns bei der Aufarbeitung des Projektes unterstützt.

Auch steht unser Vereinsraum nun zur Vermietung bereit und erfreut sich reger Nachfrage für Familienfeiern. Aber auch der Verein nutzt die modernen Räumlichkeiten um, trotz aller Auflagen, im Gespräch zu bleiben – die ersten Lesungen und Seniorentreffen im „Erzählcafé“ fanden statt. Unser Plan, der Platz angrenzend an den Vereinsraum, wurde indes nicht nur der Mittelpunkt des Ortes, sondern ebenso Mittelpunkt für mögliche Vorhaben des Vereins. An dieser Stelle ein großes Dankeschön für alle Spenden aus der Aktion der Verein „plan zwanzig 18“ e.V. hilft den Flutopfern des Hochwassers im Juli 2021 in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

So wurde außerdem ein kleiner Maibaum gesetzt, die Kinder des Kindergartens erfreuten die Senioren mit einem Programm, an Halloween wurde es gruselig und im Advent erstrahlte unser Weihnachtsbaum im Lichterglanz, dazu ertönte an jedem Adventssonntag eine musikalische Überraschung vom Kirchturm. Auch die Bücherzelle, die jetzt ebenso ihren Platz am Plan gefunden hat, erfreut sich großer Beliebtheit. Bücher mit gutem Gewissen ausrangieren und in einen nachhaltigen Kreislauf bringen. So sind wir uns treu geblieben, ein Treff für Jung und Alt.

Und um all das zu ermöglichen und weiter zu machen, für das kulturelle Leben im Ort, bedankt sich der Verein bei seinen Vereinsmitgliedern, Freunden, Sponsoren und Unterstützern, für die Treue, die Bereitschaft, für Ideen und für's mit-Anpacken.

Wir wünschen alles Gute für 2022 und freuen uns gemeinsam auf ein großartiges Jahr mit vielen wunderbaren Momenten.

Verein „plan zwanzig 18“ e.V.

Natur und Umwelt

Uhlstädt bekommt Blumenwiesen

Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erhielt im Rahmen des thüringenweiten Wettbewerbes „Mehr Natur in Dorf und Stadt“ eine Zuwendung zur Förderung der Insektenvielfalt in der Kommune. Durch

die Fa. ImmerGrün aus Oberkrossen wurde bisher ca. 1.500 m² Fläche in Uhlstädt vorbereitet, wo im Frühjahr Blumenwiesensamen eingesät wird. Die Flächen befinden sich u.a. am Marktplatz, zwischen Ober- und Kleinkrossen, am Ortseingang aus Richtung Zeutsch, an der Grundschule sowie entlang der Lachenstraße. Weitere Flächen sollen in kurzer Zeit noch folgen.

Im Bereich zwischen Lachenstraße und Markt wurden 2 Obstbäume neu gepflanzt.

Ebenfalls wurden in diesem Bereich, sowie zwischen Grundschule und Lache, zwei Insektenhabitate angelegt. Diese bestehen aus je einem Sandbeet, welches bodenlebenden Insekten, aber auch Wildbienen, Lebensraum bietet. In der Mitte der Sandbeete befindet sich je ein Eichenstamm, welcher senkrecht aufgestellt wurde und mit unzähligen Löchern in Form von Bohrungen verschiedenster Größen versehen ist. Diese bieten Nistmöglichkeiten für zahlreiche Insektenarten und werden weit besser von diesen angenommen als die üblichen, so genannten "Insektenhotels", welche im Handel erhältlich sind und deren Nutzen doch recht fragwürdig ist. Entlang der Lachenstraße wurden die alten Holzpfähle, welche das Abstellen von Autos auf dem Grünstreifen verhindern sollen, durch neue, ebenfalls mit vielen Bohrlöchern versehene Pfosten, ausgetauscht.

Des Weiteren wurde eine Rabatte an der B88 komplett neu gestaltet. Hier wurden ausschließlich mehrjährige Stauden angepflanzt, welche sich durch ihre Insektenfreundlichkeit auszeichnen und ab dem zeitigen Frühjahr bis in den Spätherbst hinein Menschen und Insekten erfreuen werden.

Alle Maßnahmen dienen dazu, Lebensraum und Nahrung für Kleinstlebewesen zu bieten, die Ortslage für Bewohner und Besucher, besonders entlang des Saale Radweges, aufzuwerten und den bisherigen Pflegeaufwand für diese Flächen zu minimieren.

Erste sichtbare Ergebnisse werden wir bereits Mitte des Jahres in Form von bunt blühenden Wiesen und Säumen erleben können.

Steffen Schulz
Firma ImmerGrün

Natura 2000-Station „Obere Saale“

Sanierung des Angerteiches in Mötzelbach

Nach einigen Jahren der Undichtigkeit konnte im Herbst und Winter 2021 der Angerteich in Mötzelbach saniert werden. Hierfür hat die Naturforschende Gesellschaft Altenburg als Träger der Natura 2000-Station „Obere Saale“ Damm und Teichsohle durch die Fa. queller Bau-GmbH erneuern lassen, die Ufer wurden amphibiengerecht profiliert und es wurden verschiedene Blühflächen angelegt. Der Teich mit den umliegenden Linden und Grünflächen dient einer sehr seltenen Fledermaus, dem Grauen Langohr, als Jagdrevier. Mit der Wiederherstellung des Gewässers konnte dieser Teilbereich für die Art gesichert werden. Auf weitere Besonderheiten zu dieser streng geschützten Fledermaus weist eine durch die Tischlerei Scholz errichtete Informationstafel hin. Auch das Dorf kann von den eingesetzten Naturschutzgeldern profitieren, da nun die unterhalb liegende Teichkette mit dem Feuerlöschteich wieder zuverlässig mit Frischwasser gespeist werden kann.

Das Projekt wurde aus Mitteln des Freistaats Thüringen und des Bundes zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes finanziert. Ansprechpartner für dieses und weitere Projekte ist die Natura 2000-Station „Obere Saale“, Mötzelbach 10, Uhlstädt-Kirchhasel, Telefon 036742/703014.

Geschnittene Obstbäume in Mötzelbach

Westlich von Mötzelbach steht entlang des Feldweges eine sehr alte Kirschallee, die in den letzten Jahren immer wieder nachgepflanzt wurde. Durch den Bau des Feuerwehrhauses in Engerda wurde als Ausgleich die Pflege der Allee in Auftrag gegeben. Dringend nötig haben es alle Bäume, fehlt doch das Wissen um die richtige Pflege. Dabei hat die Firma Obst-Schere von Ariane Viller aus Kahla den Zuschlag erhalten und die eine Seite des Weges fachgerecht gepflegt.

Neben den **25 Bestandsbäumen** hat **Frau Viller kostenfrei alle 10 Neupflanzungen versorgt**. Bedarfsgerecht wurden die Jungbäume mit lockerer Erdscheibe, Dünger, Anbindung und Schnitt versorgt. Die Altbäume erhielten ihre Stabilität und eine geeignete Kronenform zurück, die Licht & Luft in die unteren Bereiche lässt. Da die schmackhaftesten Kirschen tatsächlich oben wachsen, sollen Obstbäume eher gedrungene Kronen haben – so erhalten alle Früchte genug Licht, um sich gut zu entwickeln.

Durch den durchgeführten **Schnitt ohne Blätter wird ein Neutrieb angeregt**, um die Lebensgeister der schwächelnden Riesen wieder zu wecken. Die gefürchteten Wasserschosser provozieren wir also hierfür sogar. Die (fast) toten Habitatbäume wurden so entlastet, dass in der nächsten Zeit keine Äste mehr abbrechen und damit Fußgänger/Tiere gefährden können. Zahlreichen Tieren & Insekten dient das alte Holz als Zuhause und auch als Speisekammer. Besonders gut sind Spechthöhlen zu erkennen.

Ein **ausgewachsener Boskoop (Apfelbaum) kann uns bis zu 1 Tonne Obst** schenken, die Grundlagen für diese statische Meisterleistung werden bereits kurz nach der Pflanzung und mit dem späteren Kronenaufbau mittels fachgerechter Schnitte gelegt. Gleichzeitig ist die Fruchtlast auch das Problem der Obstbäume – Äste hängen schnell herunter und vergehen bzw. brechen ab. Als **Kulturpflanze brauchen die Bäume ca. alle 5-7 Jahre Schnitte**, um die Vitalität zu erhalten, die Erntezonen eher unten und die Krone stabil zu halten. Jungbäume brauchen anfangs jährlichen Erziehungsschnitt mit Dünger, Erdscheibe und Wasser.

Leider führt(ten) Verbiß- und Anfahrtschäden zum Absterben einzelner Kronenteile. Auch Astabrisse bei der „Ernte“ tun den Bäumen überhaupt nicht gut. **Hier bitten wir um sorgsamem Umgang!**

An den Bäumen wurden Schilder angebracht, um dem Spaziergänger weitere Informationen zu geben. **Gerne möchten wir weiter Hochstämme pflanzen und pflegen** – wer Interesse an Patenschaften hat, kann sich gerne melden.

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
Fotos Ariane Viller



Sterbender Ast durch Beschädigungen



Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Heilingen-Uhlstädt

Die Evangelischen Kirchengemeinden

- Schmieden • Engerda • Rödelwitz • Partschefeld
- Dorndorf • Weißen • Weißbach • Heilingen • Uhlstädt
- Beutelsdorf • Zeusch • Niederkrossen

Jutta und Michael Thiel,
Heilingen 42, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel,
Tel.: 03 67 42 / 62 414 und 0171 / 6219 000
Mail: evangpfarramtheilingen@t-online.de

*Zürnt ihr, so sündigt nicht;
lasst die Sonne nicht über eurem Zorn untergehen.
(Epheser 4,26 – Monatsspruch Februar 2022)*

1. Termine:

Aktuelle Änderungen erfahren Sie unter:

www.kirchenkreis-rudolstadt-saalfeld.de/gemeinden/heilungen/

Samstag 29.01.

10:00 Uhr Gottesdienst in der Klinik
an der Weißenburg, Pflegestation

Sonntag 30.01.

Gottesdienste um

08:30 Uhr in Partschefeld

10:00 Uhr in Uhlstädt

13:00 Uhr in Weißen

14:00 Uhr in Weißbach bei Familie Thiel

Sonntag 06.02.

Gottesdienste um

09:00 Uhr in Niederkrossen

10:00 Uhr in Zeutsch

14:00 Uhr in Engerda

17:00 Uhr in Heilingen

Sonntag 13.02.

Gottesdienste um

08:30 Uhr in Schmieden

10:00 Uhr in Uhlstädt

17:00 Uhr in Dorndorf

18:00 Uhr in Rödelwitz

Sonntag 20.02.

Gottesdienste um

10:00 Uhr in Engerda

14:00 Uhr in Heilingen

17:00 Uhr in Beutelsdorf

18:00 Uhr in Zeutsch

Samstag 26.02.

10:00 Uhr Gottesdienst in der Klinik
an der Weißenburg, Pflegestation

Sonntag 27.02.

Gottesdienste um

08:30 Uhr in Partschefeld

10:00 Uhr in Uhlstädt

13:00 Uhr in Weißen

14:00 Uhr in Weißbach bei Familie Thiel

2. Bitte beachten Sie die Coronavirus-Verordnungen
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

- Aktuell gilt für Gottesdienste die „3G-Regel“: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete. Noch nicht schulpflichtige Kinder sowie regelmäßig getestete Schüler haben freien Zutritt.
- Während des gesamten Gottesdienstes ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Kein Zutritt mit Covid-19-Symptomen

3. Abendmahlsfeiern für Familien und Einzelpersonen

Die derzeitigen Infektionsschutzbestimmungen lassen die Feier des Abendmahls in der gewohnten Form noch nicht wieder zu. Allerdings ist das Heilige Abendmahl ein wichtiger Bestandteil des christlichen Glaubens. Deshalb bieten wir gerne an, mit Ihnen im Familienkreis oder als Einzelperson Abendmahl zu feiern. Das kann entweder bei Ihnen zuhause oder in einer unserer Kirchen geschehen. Bitte sprechen Sie uns darauf an.

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz und Kirchengemeinde Langenschade

Pfarrerin Bärbel Hertel

Kirchstr. 1, 07407 Kirchhasel

Tel.: 03672/4887411, Fax: 03672/4887410,

Handy: 0170/4834253

E-Mail: baerbel.hertel@ekmd.de

Vorsitzende der Gemeindegemeinderäte

Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz:

Lutz Kürsten, Untercatharinau 34, 07407 Catharinau,

Tel.: 03672/410399, 0160/2871513

E-Mail: lutz.kuersten@web.de

Kirchengemeinde Langenschade:

Carola Stockmann, Hauptstr. 33, 07333 Langenschade,

Tel. 03671/614279

Herzliche Einladung zu Gottesdiensten und Andachten:**Sonntag, 6. Februar**

09.00 Uhr Kolkwitz

10.30 Uhr Großkochberg

Donnerstag, 10. Februar

09.30 Uhr Seniorenresidenz Etzelbach

Sonntag, 20. Februar

09.00 Uhr Kirchhasel

10.30 Uhr Etzelbach

14.00 Uhr Mötzelbach

Sonntag, 27. Februar

09.00 Uhr Neusitz

10.30 Uhr Catharinau

Bitte beachten Sie, dass bei Gottesdiensten in unseren Kirchen die 3G-Regel gilt.

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche**Christenlehre für Kinder der Klassen 1 - 3**

Dienstag, 8. + 22. Februar 2022,
jeweils 16.00 - 17.30 Uhr im Pfarrhaus Kirchhasel

**„Flotte Fische“ für Kinder der Klassen 4 - 6**

Freitag, 25. Februar und
jeweils 16.00 – 17.30 Uhr im Pfarrhaus Kirchhasel.

**Konfirmandenunterricht für Klasse 7 + 8:**

Mittwoch, 9. + 23. Februar,
jeweils 16.00 - 18.00 Uhr im Pfarrhaus Kirchhasel.

Freude und Leid ...**Heimgerufen**

und unter Gottes Wort und Segen christlich bestattet wurde **Renate Müller**, geb. Zapfe aus Kleinkochberg im Alter von 79 Jahren.

Weltgebetstag – immer am 1. Freitag im März**Feiern Sie mit und erleben Sie den Gottesdienst am**

Freitag, den 4. März, 19.00 Uhr
in der Kirche Kirchhasel



Die Vorbereitungstreffen finden statt am Donnerstag, 3. + 24. Februar, 19.00 Uhr im Pfarrhaus. Wer hat Lust mitzumachen? Nähere Informationen unter www.weltgebetstag.de

Für alle Veranstaltungen gilt, dass es kurzfristig zu Veränderungen kommen kann.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de